Betreff: Ihre Email vom 01.10.2007 (ST 19202)
Von: **bmvbs.bund.de**
Datum: Mi, 24 Okt 2007 09:40:25 +0200
An: **H. Finke**
CC: ...@bmvbs.bund.de>

Sehr geehrter Herr Finke,
vielen Dank für Ihre Email vom 01.10.2007 an Herrn Bundesminister Wolfgang Tiefensee, in der Sie den Lärmschutz an der A 46 im Bereich der Anschlussstelle Wuppertal-Elberfeld (Mirker Höhe) ansprechen und in diesem Zusammenhang verschiedenen Unterlagen Ihrer Bürgerinitiative übersenden. Herr Minister Tiefensee hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Der Bund hat im August 1985 für den Lärmschutz an der A 46 im Stadtgebiet Wuppertal die sogenannte "Härtefallregelung" anerkannt, weil das letzte Teilstück der A 46 nach dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (01.04.1974) für den Verkehr freigegeben worden ist. Dies bedeutet, dass der Bund im Stadtgebiet Wuppertal an der A 46 Lärmschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge durchführt und finanziert. Die Immissionsgrenzwerte (IGW) betragen hier für reine und allgemeine Wohngebiete 59 dB(A) am Tage und 49 dB(A) in der Nacht.

Die zwischenzeitlich errichteten aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Wuppertal-Elberfeld zwischen den Anschlussstellen Wuppertal-Katernberg und Wuppertal-Elberfeld basieren auf der Grundlage eines vom damaligen Bundesministerium für Verkehr mit Gesehen-Vermerk erteilten Vorentwurfes. Die hierin vorgesehene Lärmschutzmaßnahme an der „Uellendahler Talbrücke“ besteht aus einer reflektierenden Lärmschutzwand von ca. 4,30 m Höhe auf den Außenkappen des Brückenbauwerkes und einer beidseitig hoch absorbierenden Lärmschutzwand im Mittelstreifen in gleicher Höhe. Die Gestaltung der Lärmschutzwände wurde mit der Stadt Wuppertal abgestimmt. Dem Wunsch der Stadt entsprechend sind hier aus städtebaulichen Gründen Glaswände zum Einsatz gekommen.

Aufgrund der exponierten Lage der Häuser im Bereich der Mirker Höhe, die in unmittelbarer Nähe zur A 46 und oberhalb der Autobahn gelegen sind, ist diese Wohnbebauung jedoch allein durch aktive Schallschutzmaßnahmen nicht ausreichend zu schützen. Neben den geplanten und mittlerweile gebauten Lärmschutzanlagen sieht der o. g. Vorentwurf deshalb zur Einhaltung der IGW auch umfangreiche passive Schallschutzmaßnahmen vor.

Entgegen der in der Presse verlautbarten Annahme, dass die errichteten Lärmschutzwände zu einer Verschlechterung der Lärmsituation führen würden, haben die vorhandenen Lärmschutzwände im Bereich der Wohnbebauung „Mirker Höhe“ eine Schutzwirkung zwischen 1 und 3 dB(A).

Zu den von Ihnen übersandten Ergebnissen von Lärmmessungen im Bereich der Mirker Höhe, teile ich Ihnen Folgendes mit:

§ 3 der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) vom 12.06.1990 regelt, dass der Beurteilungspegel ausschließlich auf Grundlage von Berechnungen zu ermitteln ist. Bei Messungen wird nur eine kurzfristige Lärmsituation erfasst, die auf Grund sich ändernder Verkehrsmenge und -zusammensetzung, Windverhältnisse und anderer Faktoren erheblichen Schwankungen unterworfen ist. Demgegenüber basieren die Rechenmethoden der RLS-90 auf empirischen Untersuchungen, die auf Langfristmessungen beruhen. Berechnungen sind somit - im Gegensatz zu Messungen - imstande, allgemein gültige und vergleichbare Ergebnisse zu liefern. Überdies können nur so die Wirkungen geplanter Bauvorhaben ermittelt werden. Das ist der Grund, warum das Berechnungsverfahren in der 16. BImSchV festgeschrieben wurde. Über diese grundsätzlichen Erwägungen hinaus,

würden Messungen im Bereich der Mirker Höhe besonderen Problemen unterliegen, da eine immissionsseitige Trennung des Verkehrslärms der A 46 von dem teilweise hoch belasteten Stadtstraßennetz auf Grund der topographischen Verhältnisse kaum möglich ist.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Planungs- und Baucenter Ruhr, hat bereits am 04.07.2007 mit Anwohnern der Mirker Höhe diese schalltechnischen Entscheidungsgrundlagen, insbesondere den Lärmschutz auf dem Bauwerk „Uellendahler Talbrücke“ betreffend, erörtert. Ein Konsens mit den Anwohnern konnte hierbei leider nicht erreicht werden.
Ich bitte um Verständnis dafür, dass der Bund - auch aus Gründen der Gleichbehandlung vieler in ähnlicher Weise Betroffener - nur solchen Lärmschutzmaßnahmen zustimmen kann, die gesetzlich geboten sind
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr.